

Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel (Satzung zur Feststellungsprüfung)

Aufgrund des § 96 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. Seite 93) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Satzung des Studienkollegs an der Fachhochschule Kiel in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 15) wird nach Beschlussfassung durch die Dozentenkonferenz des Studienkollegs vom 16. Juni 2009 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 8. Juli 2009 folgende Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Fachhochschule Kiel als Satzung erlassen:

INHALT

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Umfang der Feststellungsprüfung
- § 5 Prüfungsanforderungen
- § 6 Prüfungsnoten und Notenstufen
- § 7 Prüfungsniederschriften

TEIL 2 PRÜFUNGSVERFAHREN

- § 8 Festsetzung der Vornoten
- § 9 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 10 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 11 Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung
- § 12 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

TEIL 3 ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

- § 13 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 14 Zeugnis
- § 15 Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit
- § 16 Verfahren bei Täuschungsversuchen und Störungen der Prüfung
- § 17 Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung oder Wiederholungsprüfung

TEIL 4 SONDERBESTIMMUNGEN

- § 18 Externe Feststellungsprüfung
- § 19 Ergänzungsprüfung

TEIL 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 In-Kraft-Treten

ANLAGEN

- Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2): Fächer der Schwerpunktkurse
- Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1): Zeugnisse über die Feststellungsprüfung
- Anlage 3 (zu § 19): Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber (im Folgenden Bewerberinnen und Bewerber genannt), deren ausländischer Vorbildungsnachweis nach den Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen sowie den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen in einer Prüfung an einem Studienkolleg für ausländische Studierende (im folgenden Studienkolleg genannt) nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind (Feststellungsprüfung).

Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

(2) Deutsche sowie ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten der Europäischen Union, deren ausländischer Vorbildungsnachweis entsprechend § 1 Abs. 1 keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, können ein Studienkolleg besuchen. In diesem Fall legen sie die Feststellungsprüfung ab.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfung ab. Ihm gehören an:

- a. die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b. die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Studienkollegs als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender; sie oder er kann von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs auch mit dem Prüfungsvorsitz beauftragt werden; die Leiterin oder der Leiter übernimmt in diesem Fall den stellvertretenden Prüfungsvorsitz;
- c. die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die die Bewerberinnen und Bewerber im letzten Studienhalbjahr unterrichtet haben.

(2) Die oder der Vorsitzende legt den Termin der Prüfung fest und entscheidet in Fällen, in denen die Prüfungsordnung keine andere Zuständigkeit festlegt.

(3) Lehrkräfte der Fachhochschule Kiel können als Gäste ohne Stimmrecht an den Prüfungen und Beratungen über die Prüfungsergebnisse teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Rechtsvorschriften verletzt oder für die die oder der Vorsitzende die Verantwortung nicht übernehmen kann, muss sie oder

er Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an der Fachhochschule Kiel.

(6) Alle an den Prüfungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Zulassung zur Feststellungsprüfung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich der Feststellungsprüfung am Ende des zweiten Semesters unterziehen. Ein besonderes Meldeverfahren ist nicht erforderlich.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sicher, dass beim Studienkolleg spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung folgende Unterlagen vorliegen:
 - a. ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf,
 - b. eine öffentlich beglaubigte Fotokopie oder Abschrift der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (ursprüngliche Fassung) und eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Deutsche,
 - c. eine Erklärung, dass sie oder er bisher weder in Schleswig-Holstein noch in einem anderen Bundesland an einer Feststellungsprüfung teilgenommen oder eine solche Prüfung nicht bestanden hat.
 - d. Ist es Bewerberinnen oder Bewerbern aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, an der Feststellungsprüfung zum festgesetzten Termin teilzunehmen, muss dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Werden die Gründe anerkannt, setzt die oder der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.
 - e. Treten Bewerberinnen oder Bewerber von der Feststellungsprüfung zurück oder zur Feststellungsprüfung insgesamt nicht an, ohne einen zwingenden Hinderungsgrund nachzuweisen, gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden.
 - f. Bewerberinnen und Bewerbern, die die Feststellungsprüfung an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen.

§ 4

Umfang der Feststellungsprüfung

- (1) Die Feststellungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen statt.
- (2) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer entsprechend Anlage 1, die in dem Schwerpunktkurs unterrichtet werden, den die Bewerberinnen und Bewerber besuchen.
- (3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:
 - im Schwerpunktkurs TI
(Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen)
Deutsch,

- Mathematik,
Physik;
 - im Schwerpunktkurs WW
(Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen)
Deutsch,
Mathematik,
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre;
 - im Schwerpunktkurs SW
(Vorbereitung auf sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an
Fachhochschulen)
Deutsch,
Mathematik,
Gesellschaftswissenschaften;
- (4) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer einschließlich der Zusatzfächer gemäß Anlage 1 sein.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die Kenntnisse der deutschen Sprache durch
- a. TestDaF (Niveaustufe mindestens TDN 4),
 - b. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Niveaustufe mindestens DSH 2),
 - c. das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
 - d. die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
 - e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (früher Stufe II)
 - f. Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München oder
 - g. durch Zertifikate nach bilateralen Abkommen mit anderen Staaten
- erworben haben, werden auf Antrag von der Deutschprüfung befreit.

§ 5

Prüfungsanforderungen

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Stande ist, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre oder seine Kenntnisse darzulegen, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen.
- (2) Die Prüfung im Fach Deutsch entspricht in Form und Anforderungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber.
- (3) In den schriftlichen Arbeiten der anderen Fächer können eine größere oder mehrere kleinere Aufgaben gestellt werden.
- (4) Die schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden, im Fach Deutsch in der Regel drei Zeitstunden nach dem Textvortrag.
- (5) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(6) Wenn eine Fächerkombination Gegenstand der Prüfung ist oder wenn die Prüfung auch praktische Teile umfasst, kann die prüfende Lehrkraft bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine um bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit beantragen.

(7) Die Benutzung von unterrichtsüblichen Hilfsmitteln kann zugelassen werden.

§ 6

Prüfungsnoten und Notenstufen

(1) Prüfungsnoten sind

- die Vornoten; die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
- die Endnoten; sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen, und
- die Durchschnittsnote für die gesamte Feststellungsprüfung gem. § 13 Abs. 2.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

sehr gut (1): eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,

gut (2): eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3): eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und

ungenügend (6): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 7

Prüfungsniederschriften

(1) Über die allgemeinen Beratungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von allen Mitgliedern nach § 2 zu unterschreiben ist.

(2) Während der schriftlichen Prüfung führt eine Lehrkraft, die von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmt wird, die Aufsicht. Sie fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in die aufzunehmen sind:

- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der Aufsichtsführenden (mit Angaben der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben),
- die Zeit, zu der die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber ihre Arbeiten vorzeitig abgegeben haben,
- die Zeiten, zu denen die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber den Prüfungsraum verlassen haben,
- ein Vermerk über besondere Vorkommnisse und
- die Sitzordnung der Prüflinge.

(3) Über alle mündlichen Prüfungen fertigen die von der oder dem Prüfungsvorsitzenden nach § 12 Abs. 1 beauftragten fachkundigen Lehrkräfte eine Niederschrift an.

Die Niederschrift muss folgendes enthalten:

- Namen der prüfenden und Protokoll führenden Lehrkräfte,
- Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- Stoffgebiete, denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind,
- Verlauf der Prüfung,
- Beratungsergebnisse und
- die erteilte Note.

Schriftlich gestellte Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der Protokoll führenden Lehrkraft zu unterschreiben.

TEIL 2 PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 8

Festsetzung der Vornoten

Fünf Unterrichtstage vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung fassen die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer die Bewertung der Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen und in den diese begleitenden Prüfungen erzielt haben, in einer Note (Vornote) gemäß § 6 Abs. 2 zusammen und geben diese Note den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich, der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter schriftlich bekannt.

§ 9

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung legen die prüfenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten fachkundigen Lehrkraft für jedes Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, ein Thema zur Billigung vor. Die Prüfungsaufgaben werden aus den Inhalten entwickelt, die in den Lehrplänen des Studienkollegs festgelegt sind. Es sind die Hilfsmittel anzugeben, die die Prüflinge zu der Lösung der Aufgaben benutzen dürfen.

§ 10

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die zuständigen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer bewerten die einzelnen schriftlichen Arbeiten mit einer Note nach § 6 Abs. 2.

- (2) Bewertet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer eine Prüfungsarbeit nicht mindestens als "ausreichend", bestimmt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs eine Korreferentin oder einen Korreferenten, deren oder dessen Bewertung der ersten Bewertung hinzugefügt wird. Bei unterschiedlicher Bewertung beauftragt die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs eine weitere Fachlehrkraft mit der Bewertung der schriftlichen Arbeit. Aus den drei Bewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine ganze Note gerundet.

§ 11

Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung

- (1) Jedes im besuchten Schwerpunktkurs unterrichtete Fach kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.
- (2) Spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Zwischenkonferenz des Prüfungsausschusses statt. Nach Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Feststellungsprüfung und nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses setzt die oder der Vorsitzende die Fächer fest, in denen die Bewerberinnen oder Bewerber mündlich geprüft werden, und gibt die Prüfungsfächer in geeigneter Form bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären,
- wenn die Vornoten in zwei oder mehr Fächern schlechter als „ausreichend“ sind und zusätzlich die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der Fächer ebenfalls schlechter als „ausreichend“ sind oder
 - wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind oder
 - wenn die Vornote und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ sind.
- (4) Weicht die in der schriftlichen Prüfung erzielte Note von der Vornote
- um eine Notenstufe ab, legt der Fachlehrer die Endnote fest.
 - um zwei Notenstufen ab, bildet die zwischen beiden Noten liegende Note die Endnote, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Durchführung einer mündlichen Prüfung beantragt,
 - um mehr als zwei Notenstufen ab, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.
- (5) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn entweder die Vornote oder die Note für die schriftliche Prüfung „ausreichend“ lautet, die jeweils andere Note aber schlechter als „ausreichend“ ist.
- (6) Weichen die Vornote und die in der schriftlichen Prüfung erzielte Note voneinander ab, so kann die Bewerberin oder der Bewerber eine mündliche Prüfung entsprechend §11 Abs. 4 spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs beantragen. Die Meldung zur Prüfung ist bindend.
- (7) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn der Prüfungsausschuss sie zur zweifelsfreien Festsetzung der Endnote für erforderlich erklärt.

§ 12

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von Fachausschüssen abgenommen, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet. Diesen Fachausschüssen gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die Prüferin oder der Prüfer und eine weitere fachkundige Lehrkraft an, die auch die Niederschrift anfertigt. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird zunächst schriftlich eine Aufgabe gestellt, deren Inhalt die schriftliche Prüfung nicht wiederholen darf.
- (3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Während dieser Zeit kann der Prüfling Aufzeichnungen machen, die nach der mündlichen Prüfung Bestandteil der Prüfungsakte werden. Die während der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen können im Zweifelsfall zur Notenfindung für die mündliche Prüfung mit herangezogen werden.
- (4) Die Lösung der gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe trägt der Prüfling zunächst in einem zusammenhängenden Vortrag vor. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Minuten.
- (5) Der Fachausschuss setzt die Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrer fest. Bewerten die Mitglieder des Fachausschusses die Leistung in der mündlichen Prüfung unterschiedlich, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelentscheidungen der Mitglieder des Fachausschusses gebildet und auf eine ganze Note gerundet.
- (6) Studierende aus Kursen des nachfolgenden Kollegsemesters können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, wenn der jeweilige Prüfling ausdrücklich damit einverstanden ist. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie nicht zugelassen.

TEIL 3 ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

§ 13

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss in jedem Prüfungsfach die Endnote fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Noten für die jeweils erbrachten Teilleistungen (d.h.: Vornote oder Note für die Leistung in der schriftlichen Prüfung oder Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung) gebildet und auf eine ganze Zahl gerundet. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt. In den Fächern, in denen die Bewerberin oder der Bewerber weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, ist die Vornote die Endnote.

- (2) Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung errechnet sich aus den Endnoten aller Prüfungsfächer auf eine Stelle hinter dem Komma; es wird nicht gerundet.
- (3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erteilt worden ist.
- (4) Ist die Endnote in nur einem Fach - ausgenommen Deutsch – "nicht ausreichend", kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als bestanden erklären, wenn in einem anderen Pflichtfach die Endnote mindestens „gut“ lautet oder wenn in zwei anderen Pflichtfächern die Endnote mindestens „befriedigend“ lautet.
- (5) Lautet die Endnote im Fach Deutsch nicht mindestens „ausreichend“, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Zeugnis

- (1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2, in dem die Endnoten für die einzelnen Prüfungs-Fächer sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung entsprechend § 13 Abs. 2 mit der Verbalnote und der Ziffernote ausgewiesen werden. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die mündliche Prüfung abgeschlossen und das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben wird.
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Studienkollegs versehen.
- (3) Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei dem Studienkolleg.
- (4) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 15

Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit

- (1) Zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen fragen die Kollegleiterin oder der Kollegleiter oder die von ihnen beauftragten prüfenden Lehrkräfte jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob sie oder er gesund ist. Verneint eine Bewerberin oder ein Bewerber die Frage, kann die Prüfung nicht stattfinden. Sie oder er hat unverzüglich eine ärztliche, auf Verlangen der Kollegleiterin oder des Kollegleiters auch eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, die darüber Auskunft gibt, wann sie oder er voraussichtlich wieder prüfungsfähig sein wird. Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter bestimmt, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird, und lässt die zuständige Lehrkraft ein neues Thema für die Prüfung stellen.

- (2) Prüfungsteile, die ein Prüfling aus Gründen versäumt, die sie oder er zu vertreten hat, sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- (3) Unterbleibt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Abs. 1, gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 16

Verfahren bei Täuschungsversuchen und Störungen der Prüfung

- (1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit "ungenügend" gewertet. Der Prüfungsausschuss kann in schweren Fällen den Ausschluss von der Feststellungsprüfung beschließen und die gesamte Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung des Sachverhaltes und Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers und der die Aufsicht führenden Lehrkräfte möglichst noch am gleichen Tag.
- (2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Durchführung von Prüfungsteilen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 17

Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung oder Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Feststellungsprüfung abgelegt werden.
- (2) Bei einer Wiederholungsprüfung wird auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet, in denen die Bewerberin oder der Bewerber während der ersten Prüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat, sofern sie oder er eine Wiederholungsprüfung auch in diesen Fächern nicht beantragt. Wird eine Prüfung wiederholt, gilt die in der Wiederholungsprüfung erzielte Note.
- (3) Zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung besuchen die Bewerberinnen oder der Bewerber in der Regel nochmals einen Kurs des zweiten Studienkollegsemesters. In diesem Fall werden bei der Bildung der Vornoten für die Wiederholungsprüfung nur die Leistungen aus dem Wiederholungszeitraum berücksichtigt. Legen Bewerberinnen oder Bewerber die Wiederholungsprüfung ab, ohne zuvor einen Kurs des zweiten Studienkollegsemesters wiederholend zu besuchen, gelten in der Wiederholungsprüfung für sie die Regelungen für externe Prüfungen nach § 18 Abs. 2.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Feststellungsprüfung zum ersten oder zum zweiten Mal nicht bestanden, ist dies den anderen Studienkollegs entsprechend mitzuteilen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Abs. 2 bleibt unberührt.

TEIL 4 SONDERBESTIMMUNGEN

§ 18

Externe Feststellungsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein oder Hamburg, die kein Studienkolleg besucht haben, melden sich beim Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel zur Feststellungsprüfung an, zu der sie zugelassen werden, wenn sie Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau der Zentralen Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts nachweisen und wenn die Noten ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs. Wird die Zulassung abgelehnt, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber darüber einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern wird schriftlich mitgeteilt, in welchen Fächern sie sich -in Abhängigkeit von dem angestrebten Studienfach - der Prüfung zu unterziehen haben.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 legen im Fach Deutsch neben der schriftlichen auch eine mündliche Prüfung ab; daneben können sie von der mündlichen Prüfung nur in den Fächern befreit werden, in denen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mindestens "befriedigend" lautet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind oder das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ ist.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber ausländischer Bildungseinrichtungen, die die externe Feststellungsprüfung unter Aufsicht eines vom Studienkolleg bestellten Prüfungsbeauftragten im Ausland ablegen, unterliegen den besonderen Vereinbarungen der den Prüfungen zugrunde gelegten Partnerschaftsverträgen.

§ 19

Ergänzungsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem ihr ausländischer Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.
- (2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist, wobei bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen angerechnet werden.

- (3) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal, und zwar innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 3 ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2009/2010 ins Studienkolleg der Fachhochschule Kiel eingetreten sind oder sich zur externen Feststellungsprüfung oder zur Ergänzungsprüfung angemeldet haben.

Für alle Kollegiaten, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ins Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel eingetreten sind, gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg (FH) in Schleswig-Holstein (Studienkollegsverordnung-StKVO) vom 16. Januar 1998 Gl.-Nr.: 223-9-128 (NBl. Schl.-H. 1998 S. 62) bis zu deren Austritt aus dem Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel weiter.

Kiel, 4. September 2009
Fachhochschule Kiel
Studienkolleg

Wolfgang Franke
Kommissarischer Leiter des Studienkollegs

Anlage 1 (zu § 4 Abs.2): Fächer der Schwerpunktkurse

SCHWERPUNKTKURS TI

Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik	6 - 8
Naturwissenschaften	8
Technisches Zeichnen	4
Informatik	2 - 4

Zusatzfächer

Informatik (soweit nicht Pflichtfach)	2
Techn. Zeichnen einschl. CAD (soweit nicht Pflichtfach)	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Physik oder Chemie

SCHWERPUNKTKURS WW

Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik	6 - 8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

Zusatzfächer

Geschichte/Geographie/Sozialkunde	2
-----------------------------------	---

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre

SCHWERPUNKTKURS SW

Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	10 - 12
Mathematik	4
Gesellschaftswissenschaften	8
Pädagogik/Psychologie	3
Soziologie	3
Rechtskunde	2

Zusatzfächer

Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Gesellschaftswissenschaften

Anlage 2 (zu §14 Abs. 1)

Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel

Studienkolleg des Landes Schleswig-Holstein für ausländische Fachhochschulbewerber

Zeugnis über die Feststellungsprüfung

«Vorname» «Nachname»

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers

Frau/Herr «Vorname» «Nachname» geboren am «Geburtsdatum»
in «Geburtsort» («Nation»)
besitzt folgenden Bildungsnachweis: «HZeugnis»

Sie/Er hat - das Studienkolleg besucht und - *) die Feststellungsprüfung am
Studienkolleg
in **Kiel** am **tt. Monat jjjj**
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses **Technik**
bestanden.

Diesem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel in der
Fassung der Bekanntmachung vom XX. Juni 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S.) zugrunde.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch: (schriftliches Prüfungsfach)	«Deu»	**)
Mathematik: (schriftliches Prüfungsfach)	«Mat»	
Physik: (schriftliches Prüfungsfach)	«Phy»	
Informatik: (weiteres Prüfungsfach)	«Inf»	
Chemie: (weiteres Prüfungsfach)	«Che»	
Technisches Zeichnen: (weiteres Prüfungsfach)	«TZ»	

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote
«DFSP»

bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den
Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den
Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs
zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Bildungsnachweis.
Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem
Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

(Siegel) Kiel, den tt. Monat jjjj

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Bei Extermenprüfung streichen

**) Bei Befreiung gemäß §4 Abs. 5 der Prüfungsordnung wird keine Note erteilt.

Anlage 2 (zu §14 Abs. 1)

Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel

Studienkolleg des Landes Schleswig-Holstein für ausländische Fachhochschulbewerber

Zeugnis über die Feststellungsprüfung

«Vorname» «Nachname»

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers

Frau/Herr «Vorname» «Nachname» geboren am «Geburtsdatum»
in «Geburtsort» («Nation»)
besitzt folgenden Bildungsnachweis: «HZeugnis»

Sie/Er hat - das Studienkolleg besucht und - *) die Feststellungsprüfung am
Studienkolleg
in **Kiel** am **tt. Monat jjjj**
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses **Wirtschaft**
bestanden.

Diesem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel in der
Fassung der Bekanntmachung vom XX. Juni 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S.) zugrunde.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch: (schriftliches Prüfungsfach)	«Deu»	**)
Mathematik: (schriftliches Prüfungsfach)	«Mat»	
Wirtschaftslehre: (schriftliches Prüfungsfach)	«Wir »	
Informatik: (weiteres Prüfungsfach)	«Inf»	
Englisch: (weiteres Prüfungsfach)	«Eng»	
Geschichte, Geographie und Sozialkunde: (weiteres Prüfungsfach)	«GGS»	

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote
«DFSP»

bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den
Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den
Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs
zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Bildungsnachweis.
Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem
Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

(Siegel) Kiel, den tt. Monat jjjj

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Bei Extermenprüfung streichen **) Bei Befreiung gemäß §4 Abs. 5 der Prüfungsordnung wird keine Note erteilt.

Anlage 3 (zu § 18 Abs. 3)

Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel

Studienkolleg des Landes Schleswig-Holstein für ausländische Fachhochschulbewerber

Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

«Vorname» «Nachname»

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers

Frau/Herr «Vorname» «Nachname» geboren am «Geburtsdatum»
in «Geburtsort» («Nation»)
besitzt folgenden Bildungsnachweis: «HZeugnis»

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in **Kiel** am **tt.Monat jjjj**
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses «Schwerpunkt»
und am **tt.Monat jjjj** die Ergänzungsprüfung
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses **Sozialwissenschaft**
bestanden.

Diesem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel in der
Fassung der Bekanntmachung vom XX. Juni 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S.) zugrunde.

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch: (schriftliches Prüfungsfach)	«Deu»	*)
Mathematik: (schriftliches Prüfungsfach)	«Mat»	
Gesellschaftswissenschaften (schriftliches Prüfungsfach)	«SE_»	
Informatik: (weiteres Prüfungsfach)	«Inf»	
Englisch (weiteres Prüfungsfach)	«Eng»	

Sie/Er hat die Ergänzungsprüfung mit der Durchschnittsnote

«DSEP»

bestanden und ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den
Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland auch in den
Studiengängen nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs **Sozialwissenschaft**
zugeordnet sind.

(Siegel) Kiel, den tt. Monat jjjj

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Bei Befreiung gemäß §4 Abs. 5 der Prüfungsordnung wird keine Note erteilt.